Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Oberglatt
0092-0041

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü

Sitzung vom 9. März 1983

Oberglatt

901. Quartierplan. Am 21. Juli 1982 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. April 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 9 Reckenwinkel. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. April 1980 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. August 1980 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Hofstetterstrasse (II. Kl. Nr. 4) bzw. durch das Grundstück Kat.-Nr. 4503, im Südosten durch die Lägernstrasse, im Südwesten durch die Kaiserstuhlstrasse (I. Kl. Nr. 1) sowie im Westen durch die Hohle Gasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt, mit Ausnahme von Teilen des Grundstücks Kat.-Nr. 4503, innerhalb des von der Gemeindeversammlung Oberglatt am 16. März 1979 teilweise geänderten Zonenplans, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde und widerspricht auch nicht den übergeordneten Gesamtplänen. Die Zonenanpassung liegt zurzeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Der Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 4503, der im sogenannten Uebrigen Gemeindegebiet liegt, wurde nun zur Umlegung, d. h. zur Bereinigung dieser neuen Zonengrenze, einbezogen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die zu verlängernde Lägernstrasse, die Hohle Gasse und die noch mit einem Gehweg zu versehende Reckenwinkelstrasse. Für eine allfällige spätere Verlängerung der Reckenwinkelstrasse wird eine Verkehrsbaulinie mit einem Abstand von 22 m festgelegt. Diese Baulinie dient, falls die Strasse nicht durchgehend erstellt wird, zur Sicherung einer Fusswegverbindung.

Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Hofstetterstrasse (II. Kl. Nr. 4), der Lägernstrasse, der Kaiserstuhlstrasse (I. Kl. Nr. 1) und der Hohlen Gasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nrn. 437/1932, 2628/1951 und 5771/1968). Bei den Einmündungen der Reckenwinkelstrasse in die Lägernstrasse und in die Hofstetterstrasse (II. Kl. Nr. 4) werden die Verkehrsbaulinien geöffnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Oberglatt wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 16. April 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartier-

plans Nr. 9 Reckenwinkel wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. März 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller